



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 301/02

vom
11. September 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. September 2002 gemäß §§ 346 Abs. 2, 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Der Beschluß des Landgerichts Koblenz vom 11. März 2002, mit dem die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 8. Mai 2001 als unzulässig verworfen worden ist, wird aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 8. Mai 2001 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

1. Für die Entscheidung über die Revision war das Revisionsgericht zuständig; daß die trotz wirksamen Verzichts eingelegte Revision verspätet gewesen wäre, führt nicht zur Zuständigkeit des Tatgerichts nach § 346 Abs. 1 StPO, denn die Frage der Rechtzeitigkeit stellt sich nach wirksamen Rechtsmittelverzicht nicht mehr (vgl. Senatsbeschlüsse vom 11. Dezember 1998 - 2 StR 621/98 - und vom 24. Dezember 1999 - 2 StR 534/99). Auf die "sofortige Beschwerde" des Angeklagten war daher der Beschluß des Landgerichts vom 11. März 2002 aufzuheben.

2. Die Revision des Angeklagten ist unzulässig, weil er ebenso wie sein Verteidiger nach Verkündung des Urteils wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat. Diese Erklärung ist unanfechtbar und nicht widerruflich. Gründe für eine Unwirksamkeit sind nicht ersichtlich; sie könnten sich nicht daraus ergeben, daß sich das zugrundeliegende Motiv des Angeklagten gewandelt hat oder Erwartungen im Hinblick auf die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht eingetreten sind.

Rissing-van Saan

Detter

Otten

Rothfuß

Fischer